

# Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Präambel: ...**

### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen vom 11.06.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) In Ausnahmefällen kann von der Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.
- (2) Ausnahmefälle sind insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet sowie bei Informationsständen der politischen Parteien und bei sonstigen politischen Veranstaltungen gegeben.
- (3) Stände, die vom Vertreter eines Bürgerbegehrens (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich zur Information über das Bürgerbegehren dienen, sind grundsätzlich von der Sondernutzungsgebühr befreit.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## **§ 8 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 9 Gleichstellungsbestimmung**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) (Inkrafttreten ...)

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen:

- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bothenheilingen, vom 27.04.1999, zuletzt geändert am 15.12.2009;
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Issersheilingen, vom 22.09.1998, zuletzt geändert am 15.12.2009;
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kleinwelsbach, vom 09.12.1997, zuletzt geändert am 18.11.2009;
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Neunheilingen, vom 22.05.1997, zuletzt geändert am 15.12.2009;
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Obermehler, vom 10.03.1994, zuletzt geändert am 15.12.2009;
- Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schlotheim, vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 18.11.2009

außer Kraft.

# Anlage

## zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:      p/T      = pro Tag  
                          p/W      = pro Woche  
                          p/M      = pro Monat  
                          p/J      = pro Jahr  
                          p/m<sup>2</sup>   = pro Quadratmeter

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs-gebühr Euro/Zeitraum	Mindest-gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Baustelleneinrichtung</b>		
1.1	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeugen, Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen, Baugeräten und Maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	0,10 p/T	3,00 p/T
1.2	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend und Lagerungen von Material und Gegenständen aller Art über 24 Std. <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	0,50 p/T	3,00 p/T
1.3	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	0,10 p/T	3,00 p/T
1.3.1	Bei Nutzung über 6 Monate werden 25 % der Gebühr als Zuschlag erhoben		
1.3.2	Bei Nutzung über 12 Monate werden 50 % der Gebühr als Zuschlag erhoben		
1.3.3	Bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken doppelte Gebühr der Ziffern 1.3 bis 1.3.2		
1.4	Gerüst <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	0,15 p/T	5,00 p/T
1.4.1	Bei Tunnelgerüsten werden 75 % der Gebühr erhoben		
1.5	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) <b>je m<sup>2</sup> aufgegrabener Fläche</b>	1,00 p/T	5,00 p/T
1.6	Überfahren von Gehwegen <b>je m<sup>2</sup> in Anspruch genommener Fläche</b>	0,20 p/T	5,00 p/T

1.7	<p>Abstellen zum nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern</p> <p>a) Krafträder 1. bis zu 10 Tagen 2. jeder weitere Tag</p> <p>b) Pkw, einachsige Anhänger und Wohnwagen 1. bis zu 10 Tagen 2. jeder weitere Tag</p> <p>c) Lkw, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen 1. bis zu 10 Tagen 2. jeder weitere Tag</p>		<p>50,00€ 0,50€</p> <p>75,00€ 0,50€</p> <p>100,00€ 1,00€</p>
<b>2.</b>	<b>Bauliche Anlagen</b>		
2.1	<p>Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. Masten/Schächte <b>je angefangene 100 m</b></p>	1,50 p/M	
2.2	<p>Werbeanlagen und Werbeautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b></p>	15,00 p/J	

**Ab in Kraft treten dieser Satzung neu errichtete Anlagen und bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten**

2.3	<p>Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,20 m</p>	<p>Zu Ziff. 2.3 bis 2.6.</p> <p>Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 15,00 p/J. Die Gebühr ist einmalig mit Bescheiderteilung fällig.</p>
2.4	<p>Bauteile soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.2. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m, über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,30 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,20 m überragt wird</p>	

2.5	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen		
2.6	Arkaden und Unterbauungen		
	Anmerkung: zu Gebührenziffer 2.3 bis 2.6 Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.		

<b>3.</b>	<b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>		
3.1	Verkaufsstände, Verkaufswagen <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	1,50 p/T	5,00 p/T
3.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft) <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	1,50 p/T	

3.3	Ausstellungsstände und – gegenstände vor Geschäften <b>je m<sup>2</sup> genutzte Fläche</b>	2,50 p/M	5,00 p/M
3.4	Werbe- und Informationsstände <b>je Stand</b>	5,00 p/T	
3.5	Aufstellung von Plakatträgern <b>je Plakat bis A1</b> <b>je Großfläche bis 6 m<sup>2</sup></b>	0,25 p/T 20,00 p/W	
3.6	Fahrgeschäfte und Karussells, Schießbuden, Losbuden u. ä. der Volksbelustigung dienende Geschäfte		
3.6.1	<b>Platz</b>	50,00 p/T	
3.6.2	<b>je einzelnes Fahrgeschäft</b>	20,00 p/T	
3.6.3	<b>je einzelnes Frontgeschäft</b>	25,00 p/T	
3.7	Zirkuszelt einschl. umzäunter Raum <b>je m<sup>2</sup> genutzter Fläche</b>	0,10 p/T	
3.8	Abstellen von Wohnwagen, Zugmaschinen, LKW und PKW fahrgeschäftlicher Schausteller und des Zirkus <b>je Fahrzeug</b>	2,50 p/T	
	Anmerkung: zu 3.6 bis 3.8 zuzüglich Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung		
3.9	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 -15,00 p/W	